



G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der neuesten Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der neusten Fassung sowie des § 4 der Satzung über die Benützung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Vereinsräumen, Bühne und Küche hat der Gemeinderat am 25. Februar 2025 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde überlässt durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Mehrzweckhalle zur Durchführung des Übungsbetriebes und zur Abhaltung sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Regelung in der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle Hirrlingen mit Bühne und Küche (Benutzungssatzung). Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde gemäß §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Halle stellt,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

- (1) Benutzungsgebühren werden nicht erhoben für
 - a. den Schulsport
 - b. den regelmäßigen Übungsbetrieb der örtlichen Vereine entsprechend dem Belegungsplan, soweit umsatzsteuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art nicht begründet wird
 - c. sportliche Wettkämpfe ohne Bewirtung

- d. Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde bzw. die örtlichen Kirchengemeinden sind
 - e. Gemeindeveranstaltungen
- (2) Örtliche Vereine und Vereinigungen, deren Zweck nicht in der Gewinnerzielung besteht, können jährlich eine gebührenfreie eintägige Veranstaltung in der Eichenberghalle durchführen. Berechnet werden in diesem Fall die Kosten für den Verbrauch von Strom, Wasser und Heizung, sowie die Kosten für die Endreinigung, sofern hierfür Kosten für die Gemeinde entstehen.

Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister auf Antrag.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühren (Grundgebühren) betragen bei eintägigen Veranstaltungen
- | | |
|--------------------------|----------|
| a) Mehrzweckhalle | 350,00 € |
| b) Küche | 40,00 € |
| c) Kühlraum | 25,00 € |
| d) Bühne | 35,00 € |
| e) Bestuhlung und Tische | 50,00 € |
- (2) Die Stromkosten, die Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung sowie die Kosten für Heizöl werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. Grundlage für die Einzelpreise und die Aufteilung der Grundgebühr ist die letzte an die Gemeinde ergangene Rechnung.
- (3) Die Müllbeseitigung erfolgt auf Rechnung und im Namen der Vereine, die für die Beseitigung des Mülls innerhalb einer Woche nach Durchführung der Veranstaltung zu sorgen haben.
- (4) Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (5) Wird die Mehrzweckhalle trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Mehrzweckhalle. Im Falle des § 4 Abs. 2 eine Woche nach Zustellung der Genehmigung.

- (2) Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist kostenfrei an die Gemeinde zu entrichten.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis kann vom Eingang der Gebühr abhängig gemacht werden.
- (4) Es können angemessene Vorauszahlungen erhoben werden.
- (5) Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung des Entgelts erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Hirrlingen vom 16.05.1979 in der Fassung vom 24.04.2001 außer Kraft.

Hirrlingen, 25.02.2025

Simon König
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung werden nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 25.02.2025

Simon König
Bürgermeister